

SVWG im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Grundsätze

(1) Zur Arbeit eingesetzte Strafgefangene erhalten differenziert nach Vollzugsarten gemäß § 15 ff. des SVWG und in Abhängigkeit von der Erfüllung von Leistungskennziffern Vergütung für Arbeitsleistungen durch die Strafvollzugseinrichtung.

(2) Bei Erfüllung der im § 34 des SVWG genannten Voraussetzungen können Strafgefangene durch die Strafvollzugseinrichtung prämiert werden. Prämien haben in einem solchen Verhältnis zur Vergütung zu stehen, daß die Vergütung die Hauptform der Verwirklichung der materiellen Interessiertheit der Strafgefangenen an hohen Arbeitsleistungen ist.

(3) Die Vergütung für Arbeitsleistungen sowie die Prämierung Strafgefänger sind Bestandteil des einheitlich wirkenden Erziehungsprozesses im Strafvollzug und haben ausschließlich der Entwicklung einer vorbildlichen Disziplin, der Förderung hoher Arbeits- bzw. Ausbildungsleistungen sowie der Vorbereitung der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben zu dienen. Die Vergütung für Arbeitsleistungen erfolgt unabhängig von der Gewährleistung einer angemessenen Verpflegung, Unterbringung, Ausstattung und der den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen entsprechenden medizinischen Betreuung.

(4) Die Erfüllung der laufenden Unterhaltspflichten von im Arbeitseinsatz stehenden Strafgefangenen gegenüber Unterhaltsberechtigten erfolgt auf der Grundlage des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 (GBl. I 1966 Nr. 1 S. 1) und anderer Rechtsvorschriften.

§ 2

Vergütung der Arbeitsleistungen

(1) Die Vergütung wird von dem Betrag abgeleitet, den Werkstätige als Nettolohn bzw. Nettolehrlingsentgelt für die gleiche Arbeit erhalten würden, zu der der Strafgefangene eingesetzt ist (nachstehend Berechnungsgrundlage genannt).

(2) Im Interesse der Erziehung der Strafgefangenen zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung gegenüber Unterhaltsberechtigten wird bei Bestehen laufender Unterhaltspflichten der zu zahlende Unterhalt vor der Berechnung der Vergütung von der Berechnungsgrundlage abgesetzt.

(3) Für die Wahrnehmung übertragener besonderer Aufgaben und Verantwortung gemäß § 48 des SVWG können Zulagen durch die Strafvollzugseinrichtung gewährt werden. Zulagen sind Bestandteil der Vergütung.

(4) Die Vergütung der Strafgefangenen erfolgt monatlich rückwirkend nach Abrechnung der Arbeitsleistungen der Strafgefangenen. Strafgefangene der Strafarten Haftstrafe und Jugendhaft erhalten Vergütung für Arbeitsleistungen wöchentlich.

(5) Jugendliche, die ihre Oberschulpflicht erfüllen, können Vergütung in Form eines monatlichen Taschengeldes erhalten.

(6) Bei vorübergehender Unterbrechung des Arbeitseinsatzes infolge ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit sowie Quarantäne wird Vergütung weiter gewährt, sofern die Arbeitsunfähigkeit nicht vorsätzlich durch den Strafgefangenen herbeigeführt wurde. Berechnungsgrundlage der Vergütung bei Arbeitsunfähigkeit sind die Geldleistungen, die Werkstätige nach den allgemeinen Rechtsvorschriften bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit erhalten würden.

§ 3

Gewährung von Zuschlägen, Prämierung von Materialeinsparungen sowie Vergütung für Neuerer Vorschläge

Zuschläge für gesundheitsgefährdende Arbeiten, Prämien für Materialeinsparungen sowie Vergütungen für Neuerervorschläge nach den einschlägigen Rechtsvorschriften erhalten die Strafgefangenen in voller Höhe.

§ 4

Verwendung von Vergütung und Prämien

(1) Vergütung und Prämien stehen den Strafgefangenen zur Verfügung für

- a) die Ansammlung einer Rücklage zur finanziellen Unterstützung der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben entsprechend den voraussichtlichen Wiedereingliederungsbedingungen,
- b) den Erwerb von Gegenständen des persönlichen Bedarfs sowie den Bezug von Tageszeitungen, Büchern und anderen Publikationen,
- c) die Abzahlung finanzieller Verpflichtungen.

(2) Strafgefangene haben finanzielle Verpflichtungen im Rahmen ihrer Vergütung unter Einschränkung der für die Verwendung gemäß Abs. 1 Buchst. b zur Verfügung stehenden Mittel abzahlen. Es ist zu gewährleisten, daß das Prinzip der materiellen Interessiertheit des Strafgefangenen als Teil seiner Erziehung gewahrt wird.

(3) Bei Vorliegen mehrerer finanzieller Verpflichtungen entscheidet der Leiter der Strafvollzugseinrichtung über die Rangfolge ihrer Erfüllung entsprechend dem Charakter der einzelnen Verpflichtung und ihrer gesellschaftlich notwendigen Vorrangigkeit. Die Zwangsvollstreckung in die Vergütung ist ausgeschlossen.

Zahlung von Unterhalt

§ 5

(1) Unterhaltsberechtigte von im Arbeitseinsatz stehenden Strafgefangenen erhalten laufenden monatlichen Unterhalt entsprechend dem Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik und anderen Rechtsvorschriften durch die Strafvollzugseinrichtung.

(2) Der laufende Unterhalt wird im Interesse der weitgehenden Verhinderung von Folgen der Bestrafung für die Unterhaltsberechtigten unabhängig von der Höhe der Vergütung des unterhaltsverpflichteten Strafgefangenen gewährt.